

SERVICEBEDINGUNGEN

WTA - Vogtland GmbH

1. Allgemeines

Die nachstehenden Servicebedingungen gelten für Inlandsmontage, die von der Firma WTA-Vogtland GmbH übernommen werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen, mündliche Zusatzvereinbarungen, ebenso alle sonstigen Abreden zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Derartige Bedingungen binden WTA, falls sie nicht ausdrücklich in Textform anerkannt werden, selbst dann nicht, wenn WTA seine Zustimmung nicht ausdrücklich versagt oder deren Anwendung nicht widersprechen sollte.

2. Reisekosten

Die Reisekosten des Servicepersonals für Hin- und Rückreise einschließlich der zusätzlichen Fahrtkosten werden in Rechnung gestellt. Für Servicefahrten behalten wir uns die Wahl der benutzten Verkehrsmittel vor.

Bei Reisen mit der Deutschen Bahn werden für Ingenieure und Chemotechniker sowie für gleichgestellte Angestellte die Bahnkosten 1. Klasse und für das übrige Servicepersonal die Bahnkosten 2. Klasse zuzüglich Zuschläge berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks und des mitgeführten Werkzeuges und Materials.

3. Lohnkosten

3.1. Stundenlohnsätze auf der Baustelle

(je Arbeits-, Warte-, Weg- und Reisestunde)

Als volle Arbeitszeit wird die 40-Stundenwoche bei täglich 8 Normalarbeitsstunden, von Montag bis Freitag, einschließlich Soziallasten, zu folgenden Sätzen berechnet.

| | | |
|--|--------|-------|
| • Ingenieure sowie gleichgestellte Angestellte | EURO | 75,00 |
| • Kundendiensttechniker | EURO | 60,00 |
| • Obermonteure | EURO | 51,00 |
| - Für die 1. bis 6 Mehrarbeitsstunde pro Woche oder ab 9. Stunde/Tag+ | + 25 % | |
| - Ab der 7. Mehrarbeitsstunde pro Woche und für Samstagsarbeit | + 50 % | |
| - Ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr morgens Samstags- und Sonntagsarbeit | + 50 % | |
| - Für Feiertagsstunden, wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt | +100 % | |
| - Nachlass für Lohnsatz während der Fahrzeit | - 20 % | |

3.2. Auslösung

Für Abwesenheit von unserem Stammhaus in Plauen über einen Zeitraum von:

| | | |
|--------------------|------|-------|
| • 8 bis 24 Stunden | EURO | 15,00 |
| • ab 24 Stunden | EURO | 30,00 |

3.3. Übernachtung pauschal

Für jeden Tag Übernachtung, bei Abwesenheit von unserem Stammhaus in Plauen, von mehr als 50 km Entfernung.

| | | |
|--|------|-------|
| • Ingenieure sowie Gleichgestellte pro Tag | EURO | 80,00 |
| • Bauleiter pro Tag | EURO | 70,00 |
| • Servicetechniker, Obermonteur pro Tag | EURO | 50,00 |

Falls sich erweisen sollte, dass dieser Betrag zum angemessenen Lebensunterhalt nicht ausreicht, werden entsprechend höhere Sätze berechnet. Die Auslösung wird auch für die Dauer einer durch Arbeitsunfall verursachten Arbeitsunfähigkeit berechnet.

3.4. Dienstleistungen im Stammhaus

Fernwartungen, Planungsleistungen, Erarbeitung von Problemlösungen
Lohnsätze je angefangene Abrechnungseinheit (ARE) = 10 Minuten

| | | |
|--|------|-------|
| • Ingenieure, Konstruktion sowie Gleichgestellte | EURO | 20,00 |
| • Kundendiensttechniker | EURO | 15,00 |

4. Servicefahrten

Bei Einsatz eines Kraftwagens werden die gefahrenen Kilometer wie folgt berechnet:

| | | |
|--------------------|------|------|
| • Bei PKW | EURO | -,80 |
| • Bei Montagewagen | EURO | -,90 |
| • Bei LKW | EURO | 1,80 |

Anfallende Fahrgelder für die tägliche Fahrt von der Unterkunft am Montageort zur Baustelle und zurück, berechnen wir gemäß der oben angeführten Sätze.

5. Erschwerniszulagen

Erschwerniszulagen, Höhen- und Schmutzgelder sowie Gefahrenzulagen etc. werden nach den tariflichen Bestimmungen bzw. nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen in der anfallenden Höhe weiterberechnet.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutze von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber auf seine Kosten zu folgenden bauseitigen Leistungen verpflichtet:

1. Beendigung aller Vorleistungen durch Fremdgewerke (Erd-, Bau- Installationsarbeiten usw.), die eine mögliche Baubehinderung für unsere Serviceleistung zur Folge haben. Sicherstellung einer störungsfreien Durchführung der Servicearbeiten.
2. Beistellung von Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung sowie der erforderlichen Anschlüsse.
3. Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und Zeit. Die Hilfskräfte haben den Weisungen unseres Beauftragten Folge zu leisten. WTA übernimmt für die Hilfeleistung und für die Hilfskräfte keine Haftung.
4. Bereitstellung verschließbarer Räume für die sichere Aufbewahrung von Montageteilen, Werkzeug und Material sowie der Bekleidung des Servicepersonals. Zur Verfügung stellen einer geeigneten Waschgelegenheit und Toilette.
5. Anordnungen von uns oder unseren Beauftragten in Bezug auf die unfallsichere Durchführung der Arbeiten (laut den bei uns gültigen Unfallverhütungsvorschriften) müssen befolgt werden. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und bis zur Abnahme durch den Auftraggeber ohne Behinderung durchgeführt werden kann.

7. Behinderungen, Regiearbeiten

1. Behinderungen auf der Baustelle, die zu einer Unterbrechung unseres Arbeitsflusses führen, werden von uns oder unseren Beauftragten schriftlich angezeigt. Sollte die Behinderung einen angemessenen Zeitraum überschreiten, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Servicepersonal von der Baustelle abziehen. Der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, unseren Bevollmächtigten die ausgefallene Arbeitszeit, bzw. bei einer länger andauernden Baubehinderung, den Zeitpunkt der Räumung der Baustelle durch unser Servicepersonal auf unseren Stundenzetteln zu bescheinigen.

Alle aus einer Behinderung entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2. Das WTA-Servicepersonal oder deren Beauftragten sind ausschließlich für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen abgestellt. Für die Erbringung zusätzlicher Leistungen unsererseits besteht keine vertragliche Verpflichtung.

- Zusätzliche Leistungen größeren Umfangs bedürfen eines ergänzenden Vertrags zwischen den Geschäftspartnern.
- Zusätzliche Leistungen geringeren Umfangs gelten als Regiearbeiten und können zwischen dem Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten des Auftragnehmers direkt vereinbart werden.

Der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter hat unseren Bevollmächtigten Material und Arbeitszeit für Regieleistungen auf unseren Stundenzetteln zu bescheinigen.

Erbrachte Regieleistungen werden separat abgerechnet. Für zusätzlichen Materialeinsatz gelten die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der WTA - Vogtland GmbH (siehe www.wta-vogtland.de), für die Mehrarbeit gelten die WTA-Servicebedingungen.

8. Sachleistungen und Preisvorbehalte

Alle Sachleistungen unterliegen den gültigen, Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (siehe www.wta-vogtland.de) der WTA - Vogtland GmbH.

Die Preisansätze sind auf der Grundlage des zurzeit geltenden Lohn- und Gehaltabkommens des Landes Sachsen errechnet. Sollten die Löhne bis zur Beendigung der Servicearbeiten eine Änderung erfahren, behalten wir uns eine entsprechende Angleichung der Verrechnungssätze vor.

9. Geltungsbereich

Die Servicebedingungen gelten für Leistungen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten des WTA-Vogtland GmbH außerhalb unseres Werkes erbracht werden.

10. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter unserem Bevollmächtigten die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung auf unseren Stundenzetteln zu bescheinigen. Die aufgelaufenen Servicekosten werden unter Zugrundelegung dieser bescheinigten Stundennachweise in Rechnung gestellt.

**Unsere Servicerechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung
ohne Abzug fällig.**

Eine Zurückhaltung der Zahlung oder deren Aufrechnung gegen andere Forderungen ist nicht statthaft. Freiwillige Bar- oder Naturalleistungen des Auftraggebers an unser Servicepersonal können in der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

Alle in den Servicebedingungen aufgeführten Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit in vorstehenden Bedingungen nicht anders bestimmt oder schriftlich vereinbart worden ist, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsschluss, Nicht- oder Schlechterfüllung, einschließlich einer Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden. Ausgenommen sind Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

Es gelten ausschließlich die Regelungen der Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (siehe www.wta-vogtland.de) der WTA - Vogtland GmbH.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages einschließlich der allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle unwirksame Bedingungen durch solche wirksamen Bedingungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Sinngemäß ist bei einer etwaigen Vertragslücke zu verfahren.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Plauen.
2. Gerichtsstand ist Plauen.

Gültig ab 01.01.2017